

EFZ

[Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht]

Beiträge 4 **Die neuen Herausforderungen an das Erbrecht**
Johannes Zollner

9 **Der Beobachtungszeitraum für die Unterhaltsbemessung bei selbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen**
Rudolf Siart und Florian Dürauer

13 **Unterhaltsansprüche aus Lebensgemeinschaft? (Teil II)**
Franz-Stefan Meissel

Rechtsprechung 21 Der betreuende Elternteil ist Partei im Besuchsrechtsverfahren

25 Ehwohnung mit „Auslandsberührung“

26 Neues von der Belastbarkeitsbegrenzung im Unterhaltsrecht

30 Die beschenkte Pflegerin und Geldwäscherei

35 Akteneinsicht nach dem Tod des Betroffenen

Checkliste 36 **Krankenversicherungsschutz nach Wegfall der Mitversicherung**

Serviceteil 39 **Unterhaltsbemessung**

Jänner 2008

01

MANZ 

Redaktion

Edwin Gitschthaler

Constanze Fischer-Czermak

Johann Höllwerth

ISSN 1819-1509

Der Beobachtungszeitraum für die Unterhaltsbemessung bei selbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen

Einzel- vs Durchschnittsbetrachtung

Atypische Beschäftigungsformen (zB zeitmäßig begrenzte Tätigkeiten, Mehrfach- und Teilzeitbeschäftigung, freie Dienstnehmer etc) nehmen ständig zu. Welcher Beobachtungszeitraum ist bei derart unregelmäßigen Einkommensquellen für die Unterhaltsbemessung heranzuziehen? Führt bei starken Einkommensschwankungen eine Einzel- oder Durchschnittsbetrachtung zur angemessenen Unterhaltsbemessungsgrundlage? Der Beitrag stellt die einschlägige Judikatur dar und zeigt Praxisfälle auf.

Von Rudolf Siart und Florian Dürauer

A. Welches Einkommen ist heranzuziehen?

Nach einhelliger Lehre und Rsp ist für das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen von selbständig Erwerbstätigen nicht der steuerliche Reingewinn auf Grundlage des Einkommensteuerbescheids maßgebend, sondern der tatsächlich verbleibende **Reingewinn**, wie er sich aus den „realen“ Einnahmen unter Abzug „realer“ Betriebsausgaben sowie der Zahlungspflicht für einkommens- und betriebsgebundene Steuern und öffentliche Abgaben ergibt.¹⁾ Bei Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage wird regelmäßig als Vergleichswert zum Reingewinn die Höhe der **Privatentnahmen** (vermindert um die auf den Unternehmensgewinn entfallende Einkommensteuer) herangezogen. Sind die Privatentnahmen höher als der Reingewinn, stellen diese die Unterhaltsbemessungsgrundlage dar, weil der Unterhaltspflichtige die Unterhaltsberechtigten am dadurch (durch die Privatentnahmen) aufrechterhaltenen Lebensstandard teilhaben lassen muss.²⁾

B. Welcher Zeitraum ist relevant?

Ist die Unterhaltsbemessungsgrundlage für einen konkreten **vergangenen** Zeitraum zu ermitteln, dann sind die tatsächlichen Zuflüsse an den Unterhaltspflichtigen in diesem Zeitraum festzustellen.³⁾ Umfasst der vergangene Zeitraum bereits abgeschlossene (Wirtschafts)jahre, dann stehen für diese Unterhaltsbemessung in der Regel aussagekräftige Unterlagen, wie zB Jahresabschlüsse (Bilanzen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen), Saldenlisten, Einkommensteuererklärungen und -bescheide, Lohnzettel etc, zur Verfügung. Ist jedoch – wie bei laufenden Pflegschaftsverfahren üblicherweise der Fall – eine Unterhaltsbemessungsgrundlage für **zukünftige** Unterhaltsleistungen zu ermitteln, dann kann nur anhand bereits vorliegender vergangenheitsbezogener Daten auf die vorhersehbare Einkommensentwicklung eines Unterhaltspflichtigen geschlossen werden,

wobei im Einzelfall sämtliche erkennbaren Einflussfaktoren Berücksichtigung finden sollten. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf derartige Fälle.

Es ist mittlerweile stRsp, dass bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit selbständig Erwerbstätiger eine verlässliche **Unterhaltsbemessungsgrundlage** nur durch die Heranziehung der Ergebnisse der letzten **drei** – der Beschlussfassung über die Unterhaltshöhe vorangegangenen – abgeschlossenen **Wirtschaftsjahre** ermittelt werden kann, weil sonst die Unterhaltsbemessungsgrundlage verzerrende Einkommensschwankungen, die auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zurückzuführen sind, nicht ausgeschaltet werden können.⁴⁾ Dies gilt nicht nur für selbständig Erwerbstätige, die ihren Gewinn gem § 4 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermitteln („Einnahmen-Ausgaben-Rechner“), sondern auch für jene, die ihren Gewinn gem § 4 Abs 1 EStG ermitteln („Bilanzierer“).⁵⁾ Maßgeblich ist dabei die tatsächliche wirtschaftliche Lage bzw die Summe der dem Unterhaltsschuldner tatsächlich zufließenden verfügbaren Mittel.⁶⁾ Auch wenn die Privatentnahmen die Unterhaltsbemessungsgrundlage darstellen, sind die letzten 3 Jahre maßgebend.⁷⁾ →

1) StRsp: *Schwimmann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht (2004) 46; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht (2001) Rz 84; 7 Ob 52/98 t = EFSlg 86.200.

2) StRsp: *Schwimmann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht 46; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Rz 88.

3) Nach *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Rz 87, ist für konkrete vergangene Zeitabschnitte die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen genau für diese Unterhaltsperioden zu ermitteln.

4) 1 Ob 535/92 = JBl 1992, 702.

5) 5 Ob 501/93. Nach dem erkennenden Senat ist das unterhaltsrechtlich relevante Durchschnittseinkommen der letzten drei Wirtschaftsjahre auch bei einer Bilanzierung gem § 4 Abs 1 EStG zugrunde zu legen, weil auch im Falle der Gewinnermittlung durch Bilanzerstellung einkommensverzerrende Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind, mag dies auch nicht so leicht und in einem solchen Ausmaß geschehen können wie im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG.

6) 1 Ob 535/92 = JBl 1992, 702.

7) 5 Ob 38/99 w = EFSlg 88.846.

EF-Z 2008/3

§ 4 Abs 1 und
§ 3 EStG;
§ 273 ZPO

Unterhalts-
bemessungs-
grundlage;
selbständig
Erwerbstätige;
Durchschnitts-
betrachtung;
betriebswirt-
schaftliche
Indikatoren

C. Einzel- vs Durchschnittsbetrachtung

Sobald ein mehrjähriger Zeitraum für die Unterhaltsbemessung heranzuziehen ist, stellt sich die Frage, ob sich die Unterhaltsbemessungsgrundlage eines selbständig Erwerbstätigen aus einer Durchschnittsbetrachtung über die entsprechenden Jahre ableiten lässt oder ob dessen tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht besser durch eine isolierte Betrachtung einzelner Perioden bzw die Berücksichtigung betriebswirtschaftlich nachvollziehbarer Entwicklungen (Trends, die auf äußere Markteinflüsse, Anlaufphasen, saisonale Schwankungen, Strukturänderungen etc zurückzuführen sind) ermittelt werden kann.

1. Durchschnittsbetrachtung

In entsprechenden Judikaten wird in der Regel auf das **Durchschnittseinkommen** von selbständig Erwerbstätigen als Unterhaltsbemessungsgrundlage abgestellt.⁸⁾ Wenn das Durchschnittseinkommen eines Unterhaltspflichtigen in den jeweils maßgebenden letzten 3 Jahren niedriger war als die in diesem Zeitraum tatsächlich getätigten Privatentnahmen, dann sind die Nettoprivatentnahmen als Unterhaltsbemessungsgrundlage heranzuziehen.⁹⁾ Mit dieser Entscheidung ist höchstgerichtlich klar gestellt, dass nicht für einzelne Jahre des Beobachtungszeitraums nach einer Gegenüberstellung von

Reingewinn und Privatentnahmen der jeweils höhere Wert heranzuziehen und im Anschluss ein Schnitt über den gesamten Beobachtungszeitraum zu ziehen ist (s unten Tabelle 1).

Vielmehr ist über den gesamten Beobachtungszeitraum zunächst ein Schnitt über die Reingewinne sowie über die Privatentnahmen zu ziehen, den Durchschnittswerten gegenüberzustellen und der höhere Wert heranzuziehen (s unten Tabelle 2).¹⁰⁾

In dem angeführten Beispiel ist der Durchschnitt aus den Reingewinnen für die Unterhaltsbemessung heranzuziehen. Die dargestellte Gegenüberstellung dient lediglich dazu, zu ermitteln, welche Einkommensform (Reingewinn oder Privatentnahmen) grundsätzlich heranzuziehen ist. Bei der Berechnung der konkreten Unterhaltsbemessungsgrundlage sind dann die Werte der einzelnen Jahre einer **Index-Anpassung** zu unterziehen, weil ansonsten ein Durchschnitt aus nicht wertangepassten Jahresergebnissen ermittelt werden würde (s unten Tabelle 3).

8) Ua LGZ Wien = EFSlg 106.936.

9) 5 Ob 38/99w = EFSlg 88.846.

10) Der OGH hat in 2 Ob 91/01 y ein vorinstanzliches Urteil aufgehoben, in dem in einem mehrjährigen Zeitraum einmal vom Reineinkommen und einmal von den Privatentnahmen für die Unterhaltsbemessung ausgegangen worden war.

Gegenüberstellung Reineinkommen/Privatentnahmen in einzelnen Jahren (nicht rechtsprechungskonform)				
Jahr	2004 in €	2005 in €	2006 in €	Durchschnitt in €
Reingewinne aus selbständiger Tätigkeit	24.000,-	26.200,-	27.300,-	27.333,-
Privatentnahmen aus dieser selbständigen Tätigkeit	28.500,-	19.500,-	26.100,-	

Tabelle 1

Gegenüberstellung Reineinkommen/Privatentnahmen bei Durchschnittsbetrachtung (lt OGH-Judikatur):				
Jahr	2004 in €	2005 in €	2006 in €	Durchschnitt in €
Reingewinne aus selbständiger Tätigkeit	24.000,-	26.200,-	27.300,-	25.833,-
Privatentnahmen aus dieser selbständigen Tätigkeit	28.500,-	19.500,-	26.100,-	24.700,-

Tabelle 2

Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage aus dem Durchschnitt der Reingewinne:			
Jahr	2004 in €	2005 in €	2006 in €
Reingewinne aus selbständiger Tätigkeit	24.000,-	26.200,-	27.300,-
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI) laut statistischem Monatsheft der Österreichischen Nationalbank	108,1	110,6	112,2
gem VPI angepasstes Jahres-Reineinkommen	24.910,-	26.579,-	27.300,-
Unterhaltsbemessungsgrundlage			26.263,-

Tabelle 3

Durchschnittsbetrachtungen führen zu befriedigenden Ergebnissen, solange sich das im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erzielte Einkommen innerhalb einer angemessenen Bandbreite gleichmäßig entwickelt.

2. Einzelbetrachtung anhand betriebswirtschaftlicher Kriterien

In der Praxis nehmen aber jene Fälle zu, in denen die Einkommensquellen von Unterhaltspflichtigen erhebliche Schwankungen aufweisen. Das liegt zum einen daran, dass grundsätzlich atypische Beschäftigungsformen zunehmen (zeitmäßig begrenzte Tätigkeiten, Mehrfach- und Teilzeitbeschäftigungen, freie Dienstnehmer, geringfügige Beschäftigungen, zwischenzeitiger Arbeitslosengeldbezug etc.). Zum anderen haben jene familiären Umstände, die zur Entstehung von Unterhaltsverpflichtungen führen, oft auch Auswirkungen auf die Einkommensquellen der Unterhaltspflichtigen. Die Umstürze, die durch Scheidung und räumliche Trennung von Kindern ausgelöst werden, führen bei Unterhaltspflichtigen regelmäßig zu veränderten Lebenshaltungskosten, zur Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender selbständiger Tätigkeiten, zum Eingehen oder Auflösen von Dienstverhältnissen, zu Vermögensumschichtungen bzw. Kreditaufnahmen etc. Führen derartige – oder sonstige betriebswirtschaftliche – Einflüsse zu nennenswerten Schwankungen bei den Einkommensquellen, dann entspricht eine bloße Durchschnittsbetrachtung mehrerer (Wirtschafts)jahre in der Regel nicht mehr der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen. In solchen Fällen sind an die Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage besondere Anforderungen zu stellen.

In der unterhaltsrechtlichen Rsp ist diesem Umstand Rechnung getragen worden. Der OGH hat in einer Entscheidung ausgeführt, dass bei selbständig Erwerbstätigen nach Art des Einkommens, das aufgrund der immer erst im Nachhinein über ein volles Geschäftsjahr erstellten Rechnungsabschlüsse genau ermittelbar ist, Entscheidungen aufgrund der Geschäftserfolge vorangegangener Jahre für das für die Unterhaltsbemessung aktuelle Jahr unter Bedachtnahme auf **konkrete Indikatoren** für die **allgemeine Wirtschaftsentwicklung** und die **konkreten Unternehmensaussichten** unvermeidlich und in analoger Anwendung des § 273 ZPO auch in Pflegschaftsverfahren als Außerstreitverfahren zulässig sind.¹¹⁾ Laut der genannten verfahrensrechtlichen Regelung der ZPO kann das Gericht einen streitigen Betrag nach freier Überzeugung festsetzen, wenn der Beweis über die Höhe dieses streitigen Betrags gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist. Auf Pflegschaftsverfahren generell bzw. das Thema des gegenständlichen Artikels konkret umgelegt bedeutet das, dass das Gericht das Einkommen von selbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen aufgrund von wirtschaftlichen Einflussfaktoren („allgemeine Wirtschaftsentwicklung“, „konkrete Unternehmensaussichten“) frei würdigen kann, was vielfach nur unter Beiziehung eines Sachverständigen feststellbar ist.¹²⁾

D. Praxisfälle

In den ersten Jahren nach der Begründung einer selbständigen Tätigkeit, in der Phase des Unternehmensaufbaus, ist das Einkommen in der Regel geringer als bei etablierten Betrieben, weil oft in der Startphase ein noch nicht voll ausgeschöpftes Umsatzpotenzial einem erhöhten Investitionsbedarf gegenübersteht. Würde in derartigen Fällen die Unterhaltsbemessung anhand einer Durchschnittsbetrachtung einer mehrjährigen **Anlaufphase** erfolgen, obwohl sich der Unterhaltspflichtige mittlerweile bereits geschäftlich etabliert hat, würde man von einer zu niedrigen Leistungsfähigkeit ausgehen, weil der Unterhaltspflichtige im für die Unterhaltsbemessung aktuellen Jahr bereits sein Einkommen stabilisiert hat. In einem solchen Fall ist insb anhand der Umsatzentwicklung sowie der Kostenstruktur des betreffenden Unternehmens ein Trend für die vorhersehbare wirtschaftliche Entwicklung abzuleiten, nach dessen Maßgabe die Unterhaltsbemessung zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang hat der OGH entschieden, dass dem geringeren Einkommen in der Phase des Unternehmensaufbaus ein viel zu hohes Gewicht für die Zukunft beigemessen wird, vielmehr ist dann von einer gesicherten Erwerbsbasis mit steigenden Einnahmen auszugehen.¹³⁾

Häufig verfügen Unterhaltspflichtige über **mehrere Einkommensquellen**, insb verschiedene Kombinationen aus nichtselbständiger – selbständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte etc. Der Beobachtungszeitraum ist dabei für jede Einkommensquelle gesondert zu ermitteln. Lohnsteuerpflichtige Einkünfte (zB aus einem Dienstverhältnis, Pensionsbezüge etc) weisen in der Regel eine kontinuierliche Entwicklung auf. Bei bloß index(inflations)-angepassten Gehältern oder Pensionen sowie bei turnusmäßigen Gehaltssteigerungen (zB Binomialsprüngen) sind zukünftige Bezüge leicht prognostizierbar, was für eine Durchschnittsbetrachtung spricht. Unterhaltsrechtlicher Anpassungsbedarf besteht jedoch regelmäßig bei **Abfertigungszahlungen**, die als beträchtliche Einmalzahlungen bei wirtschaftlich sinnvoller Betrachtung dazu dienen, auf einen längeren Zeitraum Vorsorge für ein höheres Einkommen zu treffen, was eine unterhaltsrechtliche Verteilung dieser Einmalzahlungen auf einen entsprechenden Zeitraum notwendig machen kann.¹⁴⁾ Sind in einem Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, dann ist besonderer Augenmerk auf allfällige selbständige Nebeneinkünfte zu legen. In der Rechtsprechung sind ausdrückliche Abzugsverbote für – sowohl verschuldete als auch unverschuldete – **Verluste** aus einer **nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit** sowie Verluste aus der Beteiligung an einem Bauherrenmodell verankert, wobei bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage auch die durch die Verluste ausgelösten Steuervorteile zu neutralisieren sind.¹⁵⁾ →

11) 6 Ob 505/92 = EFSlg 67.924.

12) LGZ Wien 47 R 476/87 = EFSlg 53.851.

13) 10 Ob 8/07k.

14) *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Rz 99.

15) 2 Ob 91/01y.

Außergewöhnliche Ereignisse (zB Verkehr, Baustellen, Krankheit, Konkurrenzsituation, Strukturveränderungen etc), welche die Ergebnisse eines (Wirtschafts)jahres massiv beeinträchtigen, sind bei der Unterhaltsbemessung aus einer betriebswirtschaftlichen Sichtweise zu eliminieren, wenn die durch ein derartiges Ereignis ausgelöste Einkommenschwankung nicht im Einklang mit den konkreten Unternehmensaussichten eines selbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen steht. In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass Unterhaltspflichtige in einem Verlustjahr nicht nur keine Privatentnahmen tätigen, sondern vielmehr die Privateinlagen überwiegen, weil der Unterhaltspflichtige seine betrieblichen Verluste aus privaten Mitteln abdecken muss. IS der oben dargestellten Berechnungsmethode (Gegenüberstellung der durchschnittlichen Reingewinne und der durchschnittlichen Privatentnahmen) werden beide Vergleichswerte verzerrt, weil zum einen ein Verlust den Schnitt der übrigen (Gewinn)jahre sowie zum anderen die Privateinlagen den Schnitt der übrigen Privatentnahmen nach unten drücken. Sollte ein derartiges Verlustjahr auf **außergewöhnlichen Umständen** beruhen, dann sollten die Ergebnisse dieses Jahres nach Maßgabe der Berücksichtigung konkreter betriebswirtschaftlicher Unternehmensaussichten zur Gänze (dh sowohl hinsichtlich des Reinverlusts als auch der Privateinlagen) aus dem Beobachtungszeitraum für die Unterhaltsbemessung ausgeschieden werden.

Sämtliche der angeführten unterhaltsrechtlichen Anpassungen nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Erwägungen sind im Einzelfall unter besonderer Beachtung der obersten unterhaltsrechtlichen Zielsetzung vorzunehmen, wonach die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen zu ermitteln ist.

E. Praxistipp

In Pflegschaftsverfahren werden oft unterjährige Zeitpunkte zur Festlegung des Beginns eines Beobachtungszeitraumes für die Unterhaltsbemessung gewählt (zB weil ein Unterhaltspflichtiger laut einem Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherungsträger ab einem bestimmten unterjährigen Datum als Selbständiger gemeldet ist). Für die Unterhaltsbemessung sollten jedoch immer ganzjährige Zeiträume herangezogen werden, weil angesichts der erlangbaren Unterlagen unterjährige Zeiträume nur mit einem ungleich höheren Aufwand beurteilt werden können als ganze, bereits abgeschlossene Jahre. Bei selbständig Erwerbstätigen sind bspw Rechnungsabschlüsse über ein gesamtes Jahr wesentlich aussagekräftiger und in der Regel auch besser nachzuvollziehen als unterjährige Saldenlisten, bei denen noch keine entsprechenden Abschlussarbeiten (Ansatz bzw

Bildung von Abschreibungen, Rückstellungen, Inventuren, Bestandsveränderungen, halbfertige Arbeiten etc) berücksichtigt sind.

F. Resümee

Die Rsp des OGH in Bezug auf unterhaltsrechtliche Fragen – speziell im Zusammenhang mit der Ermittlung von Unterhaltsbemessungsgrundlagen – ist stark dadurch geprägt, dass einzelne betriebswirtschaftliche Fragmente aufgegriffen und anlassfallbezogen berücksichtigt werden. Derartige wirtschaftliche „Näherungsverfahren“ zur Ermittlung unterhaltsrechtlich relevanter Einkommen von selbständig Erwerbstätigen führen in den jeweiligen Anlassfällen meistens zu angemessenen Ergebnissen. Auch können die aus derartigen OGH-Entscheidungen ableitbaren Rechtssätze in der Regel inhaltlich auf Praxisfälle umgelegt und vor allem kostenökonomisch umgesetzt werden. Eine konsistente, durchgehende betriebswirtschaftliche Grundlage lässt sich aus der höchstgerichtlichen Rsp jedoch nicht ableiten. Dazu sind die Entscheidungen zu kasuistisch, zu uneinheitlich. In Bezug auf Beobachtungszeiträume für die zukünftige Unterhaltsbemessung würde sich ein Grundmodell empfehlen, wonach bei selbständiger Erwerbstätigkeit – ähnlich wie bei der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung – aus den Entnahmemöglichkeiten in der unmittelbaren Vergangenheit (ein dreijähriger Zeitraum ist hier durchaus angemessen) unter Schonung der betrieblichen Substanz auf zukünftige Entnahmemöglichkeiten (in der Unternehmensbewertung wird auf mögliche Rückflüsse an die Unternehmenseigner abgestellt) geschlossen wird. In der OGH-Rsp ist jedoch ein derartiges Grundmodell nicht ausdrücklich verankert. Vielmehr sind die Parameter eines derartigen Modells aus Einzelentscheidungen (dreijähriger Beobachtungszeitraum, konkrete wirtschaftliche Indikatoren, siehe vorhergehende Ausführungen) herauszufiltern. Solange in der OGH-Judikatur kein einheitliches betriebswirtschaftliches Grundkonzept manifestiert wird, welches eindeutig auf alle Praxisfälle umgelegt werden kann, sollte in der Praxis gewährleistet bleiben, dass Pflegschaftsgerichte unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Indikatoren im Rahmen einer Gesamtsicht erkennen, wenn die vereinfachte Anwendung der betriebswirtschaftlichen Fragmente in OGH-Rechtssätzen im Einzelfall ein Zerrbild ergibt, welches nicht die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen widerspiegelt. Dies insb vor dem Hintergrund, dass Geldunterhaltspflichtige bei der Bestimmung ihrer Unterhaltspflicht immer öfter „kreative“ Ansätze hinsichtlich ihrer Einkommensnachweise wählen.

→ In Kürze

Die Unterhaltsbemessung ist bei selbständig Erwerbstätigen entsprechend deren tatsächlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vorzunehmen, die entweder anhand von unterhaltsrechtlichen Reingewinnen oder Privatent-

nahmen messbar wird. Soll ein zukünftiger Unterhalt festgesetzt werden, dann kann die Unterhaltsbemessungsgrundlage nur anhand einer Prognose ermittelt werden, die laut Rechtsprechung nach Maßgabe der letzten drei abgeschlossenen Jahre zu ermitteln ist. Eine Durchschnittsbetrachtung über diesen mehrjährigen Zeit-

raum ist dabei nur angemessen, wenn ein gleichmäßiges Einkommen vorliegt. Liegen jedoch starke Einkommensschwankungen vor – was in der Praxis aufgrund atypischer Beschäftigungs- und Arbeitsformen zunehmend vorkommt – sollten betriebswirtschaftliche Indikatoren (wie im Beitrag angerissen) in die Unterhaltsbemessung einbezogen werden.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Mag. Rudolf Siart ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchsachverständiger in Wien.

Kontaktadresse: Siart + Team Treuhand GmbH, Enekelstraße 26, A-1160 Wien.

Tel: (01) 4931399, Fax: (01) 4931399/40,

E-Mail: siart@siart.at

Internet: www.siart.at

MMag. Florian Dürauer ist Steuerberater in Wien.

Kontaktadresse: Fröbelgasse 36/8, A-1160 Wien.

Tel: 0664 124 81 36,

E-Mail: florian@duerauer.info

Internet: www.duerauer.info

→ Literatur-Tipp



**Gitschthaler, Unterhaltsrecht
(2. Auflage – erscheint im Februar)**

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

